

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_



BStU

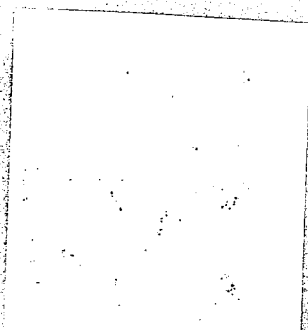
Zentralarchiv

MfS - HA IX

Nr.

3131

Kopie 5/80  
A/3



Dokumente des GStA  
Gemeinsame Anweisungen

BStU  
000099

1/3  
3/71

**Gemeinsame vertrauliche Anweisung  
über die Überführung von Leichen vom 20. Oktober 1971**

Gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Gesundheitswesen, dem Ministerium für ~~Wasserwirtschaft~~ und dem Ministerium für Verkehrswesen.

*Außenwirtschaft*

Als Vertrauliche Dienstsache herausgegeben.

**Schlagworte:**

Leichen

Ministerium des Innern

Verteiler:

Arbeit der Organe des Mdl

Erlaubnisse / Genehmigungen

— Genehmigungs- und Ordnungs-  
angelegenheiten —

524000

1

4 Blatt — Blatt 1

Ministerium des Innern

Ministerium für  
Gesundheitswesen

Ministerium für  
Außenwirtschaft

Ministerium für  
Verkehrswesen

Der Generalstaatsanwalt der  
Deutschen Demokratischen Republik

000100

Dok. GStA

000108 \*

113

317A

## Gemeinsame Vertrauliche Anweisung K

über

die Überführung von Leichen

— Vom 20. Oktober 1971 —

Zur Gewährleistung einer straffen Ordnung und eines einheitlichen Verfahrens in Durchführung der Anordnung vom 20. Oktober 1971 über die Überführung von Leichen (GBl. II S. 626)

WIRD ANGEWIESEN:

### I. Überführung von Leichen und Resten der Feuerbestattung in Urnen aus der Deutschen Demokratischen Republik

1. Soll eine Leiche aus der Deutschen Demokratischen Republik in einen anderen Staat oder nach Westberlin überführt werden, muß die schriftliche Bestätigung, daß die Leiche am Bestimmungsort übernommen wird, von dem für den Bestimmungsort zuständigen staatlichen Organ vorliegen.
2. (1) Vor Ausstellung des Leichenpasses ist durch den Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises die Zustimmung des Leiters des Volkspolizei-Kreisamtes einzuholen.  
(2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn staatliche und gesellschaftliche Interessen eine Überführung der Leiche in einen anderen Staat oder nach Westberlin nicht zulassen.  
(3) Vor Erteilung der Zustimmung hat eine Abstimmung mit der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit zu erfolgen.

000101

3. Bei Tod unter verdächtigen Umständen ist die Ausstellung des Leichenpasses gemäß § 94 StPO von der Zustimmung des Staatsanwaltes des Kreises, bei ausländischen Staatsbürgern gemäß Ziffer 3 der Anweisung Nr. 6/68 des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Mai 1968 in der Fassung des Schreibens des Stellvertreters des Generalstaatsanwalts vom 16. November 1970 von der Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirkes, die über den Staatsanwalt des Kreises einzuholen ist, abhängig.

4. (1) Wird die Überführung einer Leiche nicht von Angehörigen des Verstorbenen veranlaßt, muß die von den mit der Überführung Beauftragten vorgelegte Vollmacht folgende Angaben enthalten:

- Personalien (Name, Vorname, Geburtsdaten), Wohnanschrift;
- Name und Anschrift der Institution;
- Bestimmungsort, wohin die Leiche überführt werden soll.

(2) Die Vollmacht gemäß Abs. 1 muß von einem Konsul der Deutschen Demokratischen Republik legalisiert sein, sofern keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen, wonach von der Legalisation Abstand genommen werden kann (siehe Anlage). In Ausnahmefällen erfolgt die Legalisation durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Konsularische Angelegenheiten.

(3) Soll die Leiche eines verstorbenen Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik überführt werden, kann in Ausnahmefällen der Vollmacht entsprochen werden, wenn vom Vollmachtgeber ein begründetes Interesse nachgewiesen wird und mit der Leichenüberführung staatliche und gesellschaftliche Belange der Deutschen Demokratischen Republik nicht beeinträchtigt werden.

5. Sind alle für die Leichenüberführung notwendigen Erfordernisse erfüllt, kann die Leiche überführt werden. Als Begleitdokumente sind dem Leichentransport der Leichenpaß und eine Ausfertigung der Sterbeurkunde beizufügen.

6. Soll eine Urne überführt werden, so kann durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises in Abstimmung mit dem Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes und der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit die Art des Beförderungsmittels bestimmt werden, wenn dies aus staatlichen und gesellschaftlichen Interessen der Deutschen Demokratischen Republik notwendig ist.

7. Protokolle von in der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführten Leichenöffnungen können durch den zuständigen Staatsanwalt nur in den Fällen in andere Staaten bzw. nach Westberlin versandt werden, wenn hierdurch staatliche und gesellschaftliche Interessen der Deutschen Demokratischen Republik nicht verletzt werden.

## II. Überführung von Leichen und Urnen in die Deutsche Demokratische Republik

8. (1) Die für die Überführung von Leichen und Urnen in die Deutsche Demokratische Republik erforderliche Bestätigung wird durch den Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises erteilt.
- (2) Eine Bestätigung kann erteilt werden, wenn die Überführung des Verstorbenen sowie dessen Bestattung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht den staatlichen und gesellschaftlichen Interessen der Deutschen Demokratischen Republik entgegenstehen. Hierbei sind insbesondere die bekanntgewordenen Angaben über die Person des Verstorbenen zu berücksichtigen.
- (3) Vor Erteilung der Bestätigung hat eine Abstimmung mit der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit und dem Volkspolizei-Kreisamt, Leiter der Abteilung Kriminalpolizei, zu erfolgen.
- (4) Außerdem hat der Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises beim Leiter der Abteilung Paß- und Meldewesen des Volkspolizei-Kreisamtes Rückfrage zu halten, ob über die Person des Verstorbenen in den Karteien und Registrierunterlagen Vermerke enthalten sind, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können.
9. Soll die Bestattung im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD oder zu Westberlin erfolgen, ist grundsätzlich keine Bestätigung zu erteilen. In Ausnahmefällen entscheidet der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises in Abstimmung mit den Sicherheitsorganen.
10. (1) Werden Leichen in die Deutsche Demokratische Republik überführt, sind folgende Begleitdokumente erforderlich:
- Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Dokument;
  - eine Ausfertigung der Sterbeurkunde;
  - die Bestätigung, daß die Leiche am Bestimmungsort abgenommen wird.
- (2) Eine Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Verstorbenen um einen Bürger handelt, der nach § 7 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet ist.
- (3) Sind Reise-, Personal- oder andere Begleitdokumente des Verstorbenen dem Leichentransport beigelegt, sind diese von den Grenzkontrollorganen einzuziehen und dem für die Grenzübergangsstelle zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen, zur Weiterleitung an das für die letzte Hauptwohnung des Verstorbenen zuständige Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen, zu übergeben.

BSU

000103

11. Liegt anstelle des Leichenpasses ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Begleitdokument vor, muß das Dokument folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdaten des Verstorbenen;
- Zeitpunkt und Ort des Todes;
- Todesursache;
- Beförderungsart, Bestimmungsort;
- evtl. Hinweise auf Beachtung besonderer hygienischer Maßnahmen.

12. (1) Werden Urnen auf dem Postwege in die Deutsche Demokratische Republik versandt und wird bei Kontrolle durch die Zollorgane der Deutschen Demokratischen Republik festgestellt, daß keine Bestätigung gemäß Ziff. 8 Abs. 1 beigelegt ist, hat keine Weiterleitung der Postsendung zu erfolgen.

(2) Die Zolldienststelle hat unverzüglich bei dem für den vorgesehenen Bestattungsort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, fernschriftlich Rückfrage zu halten, ob es sich bei dem Verstorbenen um einen Bürger gemäß Ziff. 10 Abs. 2 handelt. Wird im Ergebnis der Überprüfung festgestellt, daß es sich um solch einen Bürger handelt, hat die Zolldienststelle gegenüber der Deutschen Post die Weiterleitung der Postsendung an den Empfänger zu veranlassen. In allen anderen Fällen veranlaßt die Zolldienststelle gegenüber der Deutschen Post die Rücksendung an den Absender mit dem Hinweis, daß eine Weiterleitung der Postsendung nicht erfolgen kann, da die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 der Anordnung über die Überführung von Leichen vom 20. Oktober 1971 nicht erfüllt sind.

### **III. Hinweise zur Überführung von Leichen und Resten der Feuerbestattung in Urnen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die sich besuchsweise oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend in anderen Staaten oder Westberlin aufgehalten haben und dort verstorben sind**

13. (1) Zum Zwecke der Feststellung der Todesart und der Todesursache ist jede Leiche innerhalb von 12 Stunden nach Eintreffen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch den für die Grenzübergangsstelle zuständigen Kreisarzt oder einen ärztlichen Beauftragten entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 2. Dezember 1968 über die ärztliche Leichenschau (GBl. II S. 1041) zu besichtigen.

(2) Trifft der Leichentransport an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ein, hat die Zolldienststelle nach erfolgter Kontrolle unverzüglich den für die Grenzübergangsstelle zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin den zuständigen Rat des Stadtbezirkes, fernschriftlich oder fernmündlich zu

BStU  
000104

52 40 00 | 1 | Blatt 3

informieren. Die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen hat zu gewährleisten, daß derartige Meldungen jederzeit entgegengenommen werden können.

(3) Die fernschriftliche oder fernmündliche Mitteilung hat zu enthalten:

- a) Angaben zur Person des Verstorbenen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, letzter Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, letzter Aufenthaltsort, Zeitpunkt des Todes, die auf dem Leichenpaß vermerkte Todesursache;
- b) vorgesehener Bestattungsort in der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) Art des Beförderungsmittels.

(4) Der zuständige Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bestimmt den Ort und die Institution, wohin die Leiche zur Vornahme der Leichenschau zu transportieren ist und teilt ihn der Zolldienststelle unverzüglich fernschriftlich oder fernmündlich mit.

(5) Die Absätze 1 – 4 gelten sinngemäß, wenn der Leichentransport auf einem Flug- oder in einem Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik eintrifft.

14. (1) Der Leichentransport ist an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch die Zolldienststelle ohne Verzug abzufertigen. Danach ist der Transport an den durch den Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bestimmten Ort sowie die entsprechende Institution weiterzuleiten.

(2) Trifft der Leichentransport mit der Bahn ein, wird die Sendung durch die zuständige Dienststelle der Deutschen Reichsbahn nach dem Ort, an dem die Leichenschau stattfinden soll, mit einem Frachtbrief des Binnenverkehrs weiterbefördert; als Empfänger ist die bestimmte Institution und als Bestimmungsbahnhof der hierfür zuständige Tarifbahnhof anzugeben. Neben diesem Frachtbrief

- ist bei Transporten mit westdeutschem Frachtbrief ein Frachtbrief vom Grenzübergangsbahnhof der Deutschen Demokratischen Republik zum endgültigen Bestimmungsbahnhof auszustellen;
- bleibt an allen anderen Transporten der ursprüngliche Frachtbrief bestehen.

Diese zum endgültigen Bestimmungsbahnhof ausgestellten Frachtbriefe

- werden mit dem Frachtbrief, der zum Untersuchungsort ausgestellt ist, verbunden;
- sind dem die Leichenschau durchführenden Arzt auszuhändigen und
- dienen nach Abschluß der Leichenschau zur Weiterleitung des Transportes zum endgültigen Bestimmungsbahnhof.

In sie ist die normale Fracht von der Grenzübergangsstelle bis zum endgültigen Bestimmungsbahnhof einzusetzen.

BStU

000105

15. Ergeben sich bei der ärztlichen Leichenschau Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder bestehen Zweifel an der Identität des Verstorbenen, ist nach § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 2. Dezember 1968 über die ärztliche Leichenschau zu verfahren.
16. Die Bestattung der Leiche ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Kreisarztes zulässig, der die Leichenschau vorgenommen hat. Sie ist dem für den Bestattungsort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu übermitteln.
17. Treffen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik Urnen ein, sind diese an den vorgesehenen Bestattungsort weiterzuleiten. Dies gilt auch, wenn Urnen auf einem Flug- oder in einem Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik eintreffen.
18. Wird einem staatlichen Organ bekannt, daß ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, dem die Genehmigung zum vorübergehenden Aufenthalt in anderen Staaten oder Westberlin erteilt wurde, dort während des Aufenthaltes vorstorben ist, sind, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen, unverzüglich die erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen von dem für den letzten Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Volkspolizei-Kreisamt in die Wege zu leiten.
19. Die Festlegungen gemäß Ziffern 13 – 17 finden keine Anwendung für Leichen und Urnen, die zur Umbettung in die Deutsche Demokratische Republik überführt werden.

#### IV. Allgemeine Hinweise

20. (1) Alle mit Leichensachen befaßten Staatsorgane sind verpflichtet, diese unverzüglich zu bearbeiten.

(2) Die mit der Durchführung der Gemeinsamen Vertraulichen Anweisung verantwortlichen Mitarbeiter sind entsprechend der festgelegten Zuständigkeit regelmäßig aktenkundig zu belehren.



**V. Schlußbestimmungen**

21. (1) Diese Anweisung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Vertrauliche Anweisung vom 22. September 1965 über die Überführung von Leichen aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1971

Der Minister des Innern und  
Chef der Deutschen Volkspolizei

gez.: Dickel

Der Minister für Gesundheitswesen

gez.: Seifrin

Der Minister für Verkehrswesen

gez.: Arndt

Der Minister für Außenwirtschaft

gez.: Sölle

Der Generalstaatsanwalt der  
Deutschen Demokratischen Republik

gez.: Dr. Streit

---

**Schlagwort:**

**Aufnehmen:**

Leichenüberführung

**streichen:**

GA 22.09.65 01 01 00

BStU

000107

Anlage 1

**Anlage zu Abschnitt I Ziff. 4 Abs. 2**

---

Staaten, zu denen Legalisationsverzicht besteht:

Volksrepublik Polen

Ungarische Volksrepublik

Tschechoslowakische Sozialistische Republik

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Sozialistische Republik Rumänien

Volksrepublik Bulgarien

Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien

Demokratische Republik Vietnam

Mongolische Volksrepublik

Koreanische Volksdemokratische Republik

Volksrepublik Albanien

Volksrepublik China